

## ÜBERSCHUSS- und BEREITSTELLUNGSVEREINBARUNG

### für Mitglieder der Energiegenossenschaft Energie Vision Alpbachtal eGen

abgeschlossen zwischen

1) **Energie Vision Alpbachtal eGen,**

Firmenbuchnummer: FN639341h, Herrnhausplatz 14, 6230 Brixlegg

als „Erneuerbare Energie-Gemeinschaft“ (nachfolgend als „EVA eGen“ oder fallweise nur „EEG“ bezeichnet) gemäß § 7 Abs 1 Z 15a iVm §§ 16c ff ElWOG 2010

einerseits, sowie

2)

.....  
*Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Wohnadresse (Str, Hnr, Plz, Ort)*

als „Erzeugermittglied“ der EVA eGen.

### Präambel

(A) Die EVA eGen ist eine Genossenschaft, welche Rechtsträger einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft gemäß § 7 Abs 1 Z 15a iVm §§ 16c ff ElWOG 2010 ist.

(B) Das Erzeugermittglied ist jedenfalls Mitglied (Genossenschafter) der Energie Vision Alpbachtal eGen (EVA eGen). Vorliegender Vertrag erlangt daher nur Gültigkeit in Kombination mit der unterzeichneten Beitrittserklärung zur Energiegenossenschaft der EVA eGen.

(C) Der Erzeuger ist Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigter sowie Betreiber der im Vertragsgegenstand näher beschriebenen Erzeugungsanlage, mit welcher Strom erzeugt und mit Ausnahme des Eigenverbrauchs in das Netz abgegeben wird.

(D) Mit Abschluss dieses Vertrags nimmt das Erzeugermittglied an der EEG als ein sogenannter „Überschuss-Einspeiser“ teil und bleibt weiterhin Betreiber der Erzeugungsanlage und Inhaber des Einspeisezählpunkts.

Die EVA eGen und das Erzeugermittglied (nachfolgend gemeinsam als die „Parteien“ bezeichnet) vereinbaren sohin wie folgt:

### 1 Vertragsgegenstand

1. Das Erzeugermittglied ist alleiniger Eigentümer oder alleiniger Verfügungsberechtigter der gemäß unterzeichneter Beitrittserklärung zur Energiegenossenschaft näher beschriebenen Erzeugungsanlage(n) und nimmt mit dieser/n Erzeugungsanlage(n) als Überschuss-Einspeiser an der EEG teil.
2. Diese Anlage wird in diesem Vertrag kurz als „Erzeugungsanlage“ bezeichnet.
3. Das Erzeugermittglied sichert zu, für die Dauer dieses Vertrags sämtliche Voraussetzungen zu erfüllen, um nach den geltenden rechtlichen Vorschriften an einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft teilzunehmen und Strom in die EEG einzubringen. Sobald absehbar ist, dass diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden können, hat das Erzeugermittglied dies umgehend der EVA eGen mitzuteilen und im Einvernehmen mit der EVA eGen alles Notwendige zu unternehmen, um die Voraussetzungen wieder zu erfüllen oder diese Vereinbarung zu beenden.
4. Das Erzeugermittglied liefert den gesamten Strom der Erzeugungsanlage abzüglich des Eigenverbrauchs an die EVA eGen. Die Menge an Überschussstrom (in kWh), die der EEG zur Verfügung gestellt und folglich den teilnehmenden EEG-Mitgliedern zugewiesen wird, wird in diesem Vertrag als „bereitgestellter Überschussstrom“ bezeichnet.

5. Weder schuldet das Erzeugermmitglied die Bereitstellung einer bestimmten Mindestmenge Strom an die EEG, noch schuldet die EEG die Abnahme einer bestimmten Mindestmenge Strom vom Erzeugermmitglied. Dem Erzeugermmitglied ist bewusst, dass sich durch Änderungen innerhalb der EEG die Zuweisung des Überschussstroms an die teilnehmenden EEG-Mitglieder erhöhen oder reduzieren kann.
6. Überschussstrom, der nicht der EEG bzw. den teilnehmenden EEG-Mitgliedern zugewiesen wird, wird vom Erzeugermmitglied im eigenen Namen und auf eigene Rechnung verwertet. Die hieraus generierten Einnahmen stehen ebenso wie erlangte Förderungen (Investitionszuschüsse bzw. Einspeisetarife oder Marktprämien) ausschließlich dem Erzeugermmitglied zu, sofern nicht andere Vereinbarungen mit der EEG bestehen.
7. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Betriebsführung der Erzeugungsanlage (lt. Tabelle in 1.) zur Gänze beim Erzeuger liegt.

## 2 Nutzung des öffentlichen Netzes

1. Das Erzeugermmitglied stellt sicher, dass es während der gesamten Vertragslaufzeit über einen aufrechten Netzzugang für die Erzeugungsanlage verfügt und der Überschussstrom eingespeist und der EEG überlassen werden kann.
2. Die erforderlichen Netzdienstleistungen (Zuordnung des Überschussstroms zu den teilnehmenden EEG-Mitgliedern und Messungen gemäß § 16e Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 ElWOG 2010) werden durch die jeweiligen örtlichen Verteilernetzbetreiber erbracht, wobei die Verteilernetzbetreiber weder der Sphäre des Erzeugermmitglieds noch der Sphäre der EEG zuzurechnen ist.
3. Mit Einspeisung des Überschussstromes in das öffentliche Netz erfüllt das Erzeugermmitglied seine Bereitstellungspflicht nach diesem Vertrag, sofern das Erzeugermmitglied keine sonstigen Gründe gesetzt oder Umstände verantwortet hat, die verhindern, dass der Überschussstrom der EEG bzw. den teilnehmenden EG-Mitgliedern zugewiesen wird.

## 3 Bereitstellungsentgelt

1. Die EVA eGen zahlt dem Erzeugermmitglied als Ausgleich für die Überlassung des Überschussstroms ein Bereitstellungsentgelt. Die Höhe des Bereitstellungsentgelts errechnet sich aus der Multiplikation des definierten Tarifs und dem in die EEG gelieferten Überschussstrom (in kWh). Als in diesem Sinne geliefert gilt der vom Netzbetreiber festgestellte, von der/den Erzeugungsanlage(n) gemäß Punkt 1.1 des EEG-Mitglieds in die EEG gelieferte Überschussstrom.
2. Der Tarif ist im Tarifblatt in seiner gültigen Fassung festgehalten. Der Tarif versteht sich inklusive solcher Steuern, Abgaben und sonstiger Entgelte.
3. Der Tarif je kWh kann seitens der EEG durch Beschluss des Vorstands jährlich bis höchstens quartalsmäßig neu festgesetzt werden. In diesem Fall ist das Erzeugermmitglied hierüber unverzüglich über die Homepage der EVA eGen zu informieren und es kommt ihm ein Kündigungsrecht gemäß den Bestimmungen des Pkt. 6.2 zu. Bis zur Wirksamkeit der Kündigung gilt gegenüber dem Erzeugermmitglied der bisherige Tarif.

## 4 Abrechnung und Zahlung

1. Die Abrechnung des bereitgestellten Überschussstroms erfolgt quartalsweise.
2. Der für den Abrechnungszeitraum anfallende Tarif wird ab Rechnungslegung fällig und wird binnen zwei Wochen ab Datum der Rechnungsausstellung auf das vom Erzeugermmitglied bekanntgegebene Konto überwiesen.
3. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber der EEG zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 ElWOG 2010). Sollten die Daten der Netzbetreiber bis zu diesem Zeitpunkt entweder nicht oder nicht in ausreichender Qualität zur Verfügung stehen, wobei nur L3-Abrechnungsdaten nicht als ausreichende Datenqualität gelten, verschieben sich die Fristen für Abrechnung und Zahlung entsprechend.
4. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Aufstellung gemäß Punkt 4.3 können vom Erzeugermmitglied binnen vier Wochen ab Zugang der Aufstellung schriftlich (auch elektronisch) erhoben werden. Stellt sich die Aufstellung als unrichtig heraus, so hat das Erzeugermmitglied den zu Unrecht erhaltenen (bzw. zu Unrecht gegen Forderungen der EEG aufgerechneten) Betrag binnen 14 Banktagen nach Berichtigung der Aufstellung zurückzuzahlen. Stellt sich heraus, dass ein zu geringer Betrag an das Erzeugermmitglied gezahlt (bzw. mit einem zu geringen Betrag gegen Forderungen der EEG aufgerechnet) wurde, hat die EEG den Fehlbetrag binnen 14 Banktagen nach Berichtigung der Aufstellung auf das vom Erzeugermmitglied bekanntgegebene Konto zu überweisen.

## 5 Betrieb der Erzeugungsanlage

1. Das Eigentum als auch die im gesetzlichen Umfang erforderliche Betriebs- und Verfügungsgewalt über die Erzeugungsanlage verbleibt beim Überschuss-Einspeiser (Erzeugermittglied) selbst und liegt somit nicht bei der EEG.
2. Für den Fall, dass es aus gesetzlichen bzw. regulatorischen Gründen zwingend erforderlich werden sollte, dass die Betriebs- und Verfügungsgewalt an einer der EEG dienenden Erzeugungsanlage ganz oder teilweise der EEG zukommt, verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine solche Übertragung der Betriebs- und Verfügungsgewalt der Erzeugungsanlage auf die EEG vorzunehmen und hierüber eine Vereinbarung zu treffen, die wirtschaftlich und inhaltlich der vorliegenden Einspeisevereinbarung-Strom möglichst gleichkommt.
3. Das Erzeugermittglied ist als Betreiber für die ordnungsgemäße Errichtung, Instandhaltung und Betriebsführung verantwortlich. Zudem ist er verpflichtet, die Erzeugungsanlage entsprechend dem Stand der Technik instand zu halten und möglichst effektiv zu betreiben.
4. Das Erzeugermittglied errichtet und betreibt die Erzeugungsanlage im Einklang mit den Gesetzen, Bewilligungen, technischen Normen und Marktregeln.
5. Wird die Erzeugungsanlage beschädigt oder ihre Funktionsfähigkeit sonst wie beeinträchtigt oder droht dies, setzt das Erzeugermittglied umgehend Maßnahmen (einschließlich Abwehrmaßnahmen gegen Dritte), um die volle Funktionsfähigkeit wiederherzustellen bzw. den Eintritt der Beeinträchtigung zu beseitigen oder abzuwenden. Wird die Erzeugungsanlage zerstört oder so erheblich beschädigt, sodass eine Instandsetzung nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre, ist die EEG unmittelbar zu informieren.

## 6 Vertragsdauer und Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der (auch elektronischen) Annahme des Angebots des Erzeugermittglieds. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag werden erst wirksam, sobald der Zählpunkt der Erzeugungsanlage beim örtlich zuständigen Verteilernetzbetreiber zur Teilnahme an der Energiegemeinschaft angemeldet und vom Verteilernetzbetreiber entsprechend freigegeben wurde. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von den Parteien unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten ordentlich aufgekündigt werden.
2. Ungeachtet der Bestimmungen des Punkt 6.1 steht dem Erzeugermittglied insbesondere dann ein sofort wirkendes, außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, wenn
  - a. die EEG mit der Zahlung des Bereitstellungsentgelts bzw. eines Bestandteiles davon trotz schriftlicher Mahnung und unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 2 Wochen im Rückstand ist oder eine eingeräumte Zahlungsstundung nicht einhält;
  - b. die EEG insolvent zu werden droht;
  - c. die Erzeugungsanlage zerstört oder so erheblich beschädigt wurde, dass sie nur mit wirtschaftlich unvertretbarem Aufwand instandgesetzt werden könnte.
  - d. Davon unabhängig ist eine Kündigung unter Wahrung einer Vorfrist von 4 Wochen möglich, wenn der Bestandzins gemäß Pkt. 3.3 von der EEG zum Nachteil der Eigentümerin neu festgesetzt wird.
3. Ungeachtet der Bestimmungen des Punkt 6.1 steht der EEG insbesondere dann ein sofort wirkendes, außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, wenn
  - a. das Erzeugermittglied die technischen, gesetzlichen, behördlichen oder regulatorischen Voraussetzungen für den Betrieb der Erzeugungsanlage und die Einspeisung des Überschussstroms in das öffentliche Verteilernetz nicht (mehr) erfüllt.
  - b. Das Erzeugermittglied seinen Austritt aus der EEG erklärt, die EEG das Erzeugermittglied aus dem Verein ausschließt oder die Genossenschaftsmitgliedschaft des Erzeugermittglieds aus anderen Gründen endet;
4. Eine Kündigung dieses Vertrages hat keine Auswirkungen auf die bestehende Mitgliedschaft in der Genossenschaft, solange eine Vereinbarung mit der EVA eGen als Verbraucher besteht. Die Rechte als teilnehmender Verbraucher bleiben unberührt.
5. Eine Kündigung bedarf der Schriftform (per E-Mail oder Brief). Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen.

## 7 Vertragsübertragung, weitere Teilnahme, Rechtsnachfolge

1. Soweit es rechtlich zulässig ist und die EEG dem schriftlich (auch elektronisch) zustimmt, kann das Erzeugermittglied mit der Erzeugungsanlage in einer oder mehreren weiteren Bürger-Energie-Gemeinschaften (BEG) oder Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG) im Sinne des § 111 Abs 8 ElWOG 2010 teilnehmen. Die EVA eGen darf diese Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. rechtliche Unzulässigkeit) verweigern.
2. Die Parteien verpflichten sich, ihre Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich dieser Pflicht zur Übertragung an den Rechtsnachfolger) an allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Dies gilt insbesondere auch für die Übertragung des Eigentums oder der Verfügungsbefugnis an der Erzeugungsanlage an einen Dritten.

## 8 Abgabe von Erklärungen und Unterstützungspflicht

1. Das Erzeugermittglied gibt sämtliche Erklärungen gegenüber Behörden, dem Netzbetreiber und sonstigen Beteiligten ab, die für das Erreichen des Vertragszwecks erforderlich oder nach Ermessen der EEG zweckmäßig sind.
2. Das Erzeugermittglied räumt der EEG das Recht ein, im Sinne einer möglichst effektiven Nutzung des Überschussstromes die Verbrauchsdaten des Erzeugermittglieds und die Erzeugungsdaten der Erzeugungsanlage zu erheben (direkt vor Ort durch die Installation technischer Vorrichtungen oder durch Zugriff auf den Energiewirtschaftlichen Datenaustausch (EDA), auszuwerten und für die Optimierung der EEG zu verwenden. Die EEG darf sich hierfür auch Dritter bedienen.

## 9 Vertraulichkeit

1. Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und sämtliche Informationen, die ihnen – sei es mündlich oder schriftlich – aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt wurden oder werden, vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Sie werden dafür Sorge tragen, dass diese Verpflichtung, auch von ihren Organen, Dienstnehmern und Beratern, welche vertrauliche Informationen erhalten haben, eingehalten wird. Allgemein bekannte oder rechtmäßig von dritter Seite erlangte Informationen gelten nicht als geheim.
2. Die Geheimhaltungsverpflichtung hindert keine der Parteien an der Weitergabe von Informationen an zur Vertraulichkeit verpflichtete Auftragsverarbeiter und allenfalls andere berechnete Behörden und Institutionen.

## 10 Datenaustausch und Datenschutz

1. Der teilnehmende Netzbetreiber bevollmächtigt die EVA eGen zur Anmeldung aller an der EEG teilnehmenden Zählpunkte gemäß Beitrittserklärung mit den damit verbundenen, notwendigen Daten bei der EDA („Energiewirtschaftlicher Datenaustausch“) – Plattform und beim zuständigen Netzbetreiber zum Zweck der Zuordnung der Zählpunkte zur EEG der EVA eGen.
2. Der teilnehmende Netzbetreiber stimmt der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a ElWOG 2010 zu. Hiervon ist auch die Zustimmung zum Austausch aller zur Abwicklung dieser Vereinbarung sowie der Vereinbarungen zwischen EVA eGen (EEG) und dem Netzbetreiber erforderlichen Daten zwischen der EVA eGen und dem Netzbetreiber erfasst. Gleichzeitig wird auch die EVA eGen die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber abschließen, um die vorliegenden Vertragsinhalte zur Umsetzung zu bringen. Der teilnehmende Netzbetreiber erteilt hierzu mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung ausdrücklich seine Zustimmung.
3. Die EVA eGen verpflichtet sich gegenüber dem teilnehmenden Netzbetreiber, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse), insbesondere das Datum „Energieverbrauch“, vertraulich zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die Weitergabe an Dienstleister und/oder Auftragsverarbeiter ist zulässig. Die EVA eGen ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.
4. Dem teilnehmenden Netzbetreiber kommt gegenüber der EVA eGen das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EVA eGen sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

## 11 Sonstige Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihren wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt; dasselbe gilt entsprechend für Lücken in diesem Vertrag.
2. Den Parteien ist bewusst, dass die rechtlichen, energieregulatorischen sowie abgaben- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der erneuerbaren Energien und Energiegemeinschaften sehr dynamisch sind. Sollte eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrags aufgrund von Änderungen etwa in Rechtsprechung, Aufsichts-Behördenpraxis oder Gesetzen und Marktregeln nicht mehr den ursprünglich intendierten Zweck erfüllen, werden die Parteien diese und allenfalls damit zusammenhängende Bestimmungen im Geiste der Kooperation und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben den geänderten Verhältnissen anpassen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Die Schriftform ist auch bei elektronischer Unterfertigung sowie bei Willensäußerung über eine App (z.B. Anklicken von Schaltflächen oder Checkboxes) gewahrt. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
4. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, des UN-Kaufrechtsabkommens und der Bestimmungen der ROM-II-Verordnung.
5. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das örtlich und sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel die Erzeugungsanlage des Erzeugermitglieds liegt, zuständig. Ist das Erzeugermitglied Verbraucher im Sinne des KSchG und hat es im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist es im Inland beschäftigt, so kann er/sie nur vor jenem Gericht geklagt werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

Brixlegg, am 18. Juni 2025

Gezeichnet für die Energiegenossenschaft Energie Vision Alpbachtal eGen

## Zeichnung Mitglied

.....  
*Ort, Datum, Unterschrift Mitglied der Energie Vision Alpbachtal eGen*